

BUSINESS REVIEW

Ausgabe Nr. 01 / 2018



*Die Gewerbliche Sozialversicherung -
(k)ein unerklärbares Mysterium*

Mag. René Orth

Datenschutzgrundverordnung - DSGVO

Mag. Thomas Steibl

Erfolgreicher Unternehmensverkauf

Dr. Josef Rumpel

Die Steuer- und Wirtschaftsexperten für den Mittelstand.

Steuerberatung – Wirtschaftsprüfung – Unternehmensberatung – Corporate Finance

www.uniconsult.at

Inhalt

04 *Die Gewerbliche Sozialversicherung - (k)ein unerklärbares Mysterium*

von Mag. René Orth

06 *UNICONSULT stellt sich breiter auf - DSGVO*

von Mag. Thomas Steibl LL.B. (WU) und Ing. Florian Oberndorfer, MAS

08 *Wie sicher ist ihr Privat- und Firmenvermögen
bei Datenschutzverletzungen*

von Lukas Erhardt, Sallaberger & Partner GmbH

09 *Was gibt es Neues*

in den Kanzleien von UNICONSULT

12 *Unternehmenssanierung: Klare Methodik und
Umsetzungsstärke sind gefragt*

von Dr. Thomas Lindinger MBA

13 *Erfolgreicher Unternehmensverkauf*

von Dr. Josef Rumpl

14 *Registrierungspflicht von wirtschaftlichen Eigentümern
von Rechtsträgern (WiEReG)*

von Dr. Alfred Rumpl

15 *„This is“ - Vorstellung Mag. Jörg Rossdorfer*

aus Ried i. I.

WiEReG, LEI, DSGVO ...

Wer begleitet Sie durch den Dschungel?

Liebe Unternehmerinnen und Unternehmer!

Sie kümmern sich tagtäglich um Ihre Kunden und deren Bedürfnisse. Ihre Buchhaltung und Lohnverrechnung haben Sie an Ihren Steuerberater ausgelagert, der dann auch Ihre Jahresabschlüsse und Steuererklärungen macht. Wer kümmert sich jedoch um all die sonstigen Themen und Vorschriften, die gerade Unternehmern in immer kürzeren Abständen aufgebürdet werden?

Die UNICONSULT versteht sich hier als Ihr Steuer- UND Wirtschaftsberater! Wir beschäftigen uns mit Themen, die weit über die klassische Steuerberatung hinausgehen. Dabei hinterfragen wir auch immer wieder unsere eigenen Abläufe und Dienstleistungen. So wurde im Vorjahr der Prozess der Buchhaltung neu gedacht. Dabei haben wir vor allem auch die sich nun bietenden technischen Möglichkeiten mit einbezogen. Digitalisierung und Automatisierung sind für uns keine leeren Phrasen sondern gelebte Praxis. Gerne senden wir Ihnen unseren Folder zur „Smarten Buchhaltung“ zu.

In unseren Newslettern und auf unserer Homepage finden Sie neben Informationen zu steuerlichen Neuerungen beispielsweise auch Beiträge zum WiReG und zum LEI. Nutzen Sie diese Wissensplattform unter www.uniconsult.at, in der wir nun auch eine intelligente Suchfunktion integriert haben. Auch die vorliegende Ausgabe der Business Review setzt sich wieder mit aktuellen Themen auseinander, die weit über die Steuerberatung hinausgehen.

Um Ihnen diese umfassenden Dienstleistungen und Services anbieten zu können, investieren wir laufend in unsere Infrastruktur und insbesondere auch in die Aus- und Weiterbildung unserer Mitarbeiter. Und wir bemühen uns intensiv, die besten Köpfe für die UNICONSULT begeistern zu können.

Wir sind überzeugt, Ihnen so die erforderliche breite Unterstützung und Begleitung als Ihr verlässlicher Partner in Steuer- und Wirtschaftsthemen zu bieten, damit Sie sich mit voller Kraft Ihrem Unternehmen und Ihren Kunden widmen können. Intelligente Lösungen für ein perfektes Zusammenspiel!

Ihr Andreas Payer



„Nutzen Sie unsere Wissensplattform unter www.uniconsult.at/aktuell!“

Die Gewerbliche Sozialversicherung - (k)ein unerklärbares Mysterium

In der täglichen Beratungspraxis werden wir immer wieder damit konfrontiert, dass es so mancher (jung-) Unternehmer bei der ersten SVA-Nachzahlung bereut, sich jemals selbständig gemacht zu haben. Gerade als Neugründer sollten Sie daher im Hinblick auf die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) über ein Problembewusstsein verfügen, damit es nicht zu unliebsamen Überraschungen kommt und Sie vor einer finanziellen Belastungsprobe stehen.

1. Die SV – Beitragsgrundlage, was ist das?

In der gesetzlichen Sozialversicherung können Sie die Höhe Ihrer Beiträge nicht selbst wählen – sie ist durch das Gesetz festgelegt. Die Beiträge zur Pensions- und Krankenversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und zur Pensionsversicherung nach dem Sozialversicherungsgesetz für freiberuflich selbständig Erwerbstätige (FSVG) werden nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Beitragsgrundlage} \times \text{Beitragsatz} = \text{Beitrag}$$

Ihr Beitrag in der Pensions- und Krankenversicherung ist also ein konkreter prozentueller Anteil (= Beitragsatz) Ihrer Beitragsgrundlage.

Die SVA berechnet für jedes Jahr eine vorläufige Beitragsgrundlage, da der Steuerbescheid meist erst viel später übermittelt wird. Sie wird in den ersten drei Jahren auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage (€ 654,25 monatlich in der Pensionsversicherung und € 438,05 monatlich in der Krankenversicherung) berechnet. Der Beitragsatz beträgt in der Pensionsversicherung 18,50 % und in der Krankenversicherung 7,65 %.

Die endgültige Beitragsgrundlage ergibt sich aus den steuerpflichtigen Einkünften laut Einkommensteuerbescheid. Nach Einlangen des Einkommensteuerbescheids bei der SVA wird eine endgültige Bemessung durchgeführt. Die vorläufige Berechnung der Beitragsgrundlage wird mit der endgültigen Bemessung verglichen – es kann mitunter zu einer hohen Nachbelastung von Beiträgen kommen. Neugründer, die Mitglieder der Wirtschaftskammer sind, profitieren in den ersten beiden Kalenderjahren der Pflichtversicherung von einer besonderen Bestimmung: Die Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung wird nicht nachbemessen.

2. Das vierte Jahr nach der Gründung und die „gefürchteten“ Nachzahlungen an die SVA

Unternehmer sind mitunter schockiert, wenn die ersten Nachbemessungen der SVA vorgenommen werden. In den ersten drei Gründungsjahren wird der Beitrag auf Basis einer Mindestbeitragsgrundlage berechnet. Ab dem vierten Jahr werden die Beiträge nachbemessen. Bei geschäftlichem Erfolg und erwirtschafteten Gewinnen kommt es zu mitunter erheblichen Nachbemessungen.

Für uns als Berater ist es daher eine Selbstverständlichkeit, im Rahmen der Erstellung ihrer Steuererklärungen auch immer allfällige GSVG-Nachbelastungen zu berechnen, um durch das Vorziehen von Zahlungen Ihre Einkommensteuerbelastung zu optimieren (periodengerechte Zuordnung).

3. SVA-Strafzuschlag: Wie kann dieser vermieden werden?

Wird das Jahreseinkommen voraussichtlich einen Gewinn von € 5.256,60 nicht überschreiten, müssen keine Beiträge an die SVA gezahlt werden (Ausnahme bei geringen Einkünften). Diese einheitliche Einkommensgrenze wird jährlich angepasst. Außerdem dürfen die Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten einen Betrag von € 30.000,00 nicht überschreiten. Zudem dürfen Sie in den letzten 60 Kalendermonaten vor Beginn der beantragten Ausnahme nicht mehr als zwölf Monate nach dem GSVG oder dem FSVG pflichtversichert gewesen sein.

Die SVA überprüft nachträglich anhand des Einkommensteuerbescheids, ob die Grenzen überschritten wurden oder nicht. Wurde in der Versicherungserklärung angekreuzt, dass die Einkünfte unter der Grenze liegen, stellt man aber im Nachhinein fest, dass die Versicherungsgrenze überschritten wurde, so müssen die Beiträge nachgezahlt werden. Zusätzlich werden für die Pensions- und Krankenversicherung Strafzuschläge in Höhe von 9,3 % vorgeschrieben.

4. Was ist bei Überschreiten der Grenzen zu tun, um einen Strafzuschlag zu vermeiden?

Geben Sie rechtzeitig jeweils bis zum 31.12. des Jahres, in dem Sie die Grenze überschreiten werden, eine Überschreitungserklärung bei der SVA ab. Weiters empfehlen wir Ihnen, Ihre Einkünfte möglichst realistisch zu schätzen. So haben Sie auch Ihr Unternehmen besser im Blick.

5. Mehrfachversicherung: Gibt es hier eine Doppelbelastung?

Mehrfachversichert ist in der Regel ein selbständig Erwerbstätiger (GSVG), der zugleich in einem Dienstverhältnis (nach ASVG) steht.

Sofern Ihre gesamten Einkünfte unter der Jahreshöchstbeitragsgrundlage (€ 71.820,00) liegen, brauchen Sie sich keine Sorgen zu machen, doppelte Beiträge zu bezahlen.

Liegen Ihre Jahreseinkünfte jedoch über der Jahreshöchstbeitragsgrundlage, so haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag zur Differenzvorschreibung oder einen Antrag auf Beitragserstattung zu stellen.

Der Antrag zur Differenzvorschreibung muss aktiv bei der SVA beantragt werden. Sie benötigen dazu Ihre Lohn- bzw. Gehaltszettel sowie eine Prognose für die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb. Die Differenzvorschreibung ist notwendig, weil die Versicherungen untereinander nicht kommunizieren. Das heißt, die SVA weiß nicht, dass Sie auch bei der ASVG beitragspflichtig sind.

Der Antrag auf Rückerstattung der zu viel bezahlten Beiträge muss bis zum Ende des dritten Kalenderjahres, das dem Beitragsjahr folgt, gestellt werden. Die Höhe der Beitragserstattung erfolgt in der Krankenversicherung mit 4 % von den Krankenversicherungsbeiträgen.

In der Pensionsversicherung erfolgt die Erstattung der Beiträge von Amtswegen in voller (GSVG) bzw. halber (ASVG) Höhe spätestens bei Pensionsantritt. Auf Antrag kann der Überschreibungsbetrag in der Pensionsversicherung auch schon früher zurückgezahlt werden.

Stellen Sie keinen Antrag auf Differenzvorschreibung oder Beitragserstattung, so sind die Beiträge **bis zur jeweiligen** Höchstbeitragsgrundlage zu bezahlen.

Daher ist es auf jeden Fall sinnvoll einen Antrag auf Differenzvorschreibung zu stellen.

Generell empfehlen wir Ihnen, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, um hohe Kosten und Überraschungen zu vermeiden. Gerne steht Ihnen Ihr UNICONSULT-Berater hier mit weiterführenden Informationen zur Verfügung.

Mag. René Orth



UNICONSULT *stellt sich breiter auf*

Die UNICONSULT Gruppe wächst um ein weiteres Mitglied. Um uns dem immer wichtiger werdenden Bereich der Digitalisierung optimal widmen zu können, wurde ein neuer Beratungszweig geschaffen.

In der letzten Business Review klärte uns Rechtsanwalt Mag. Günther Holzapfel bereits über die geschichtliche Entwicklung des Datenschutzes sowie die bereits für den 25. Mai 2018 in den Startlöchern stehende Datenschutz-Grundverordnung (kurz DSGVO) auf. Wir haben diesen Themenbereich als besonders herausfordernd für unsere Kunden erkannt und liefern nun mit unserem neuen Unternehmen, der UNICONSULT Digital Business, umfassende Dienstleistungen zur Bewältigung der DSGVO.

Bevor wir auf das neue Europäische Datenschutzrecht näher eingehen, möchten wir Ihnen aber noch kurz die Personen, die hinter der UNICONSULT Digital Business stehen, näher vorstellen. Mag. Thomas Steibl LL.B. (WU) und Ing. Florian Oberndorfer, MAS besetzen seit Februar 2018 die Rollen der Geschäftsführer des neuen Geschäftszweiges. Thomas Steibl ist bereits seit längerer Zeit Teil der UNICONSULT. Zuletzt bearbeitete er als Chief Digital Officer die internen Themen der Digitalisierung. Florian Oberndorfer war zuvor als Chief Information Officer tätig und trägt mit seiner Expertise in allen Bereichen der Informationstechnologie zur Abrundung des Dienstleistungsportfolios bei. Das dynamische Duo wird in ihrer Dienstleistung gezielt durch die juristische Expertise von Mag. Günther Holzapfel ergänzt.

DSGVO

Die Datenschutz-Grundverordnung tritt in wenigen Wochen in Geltung und ist bereits jetzt in aller Munde. Dadurch steigt auch die Fülle an – häufig widersprüchlichen – Berichten und Informationen, die auf Unternehmer einprasseln. Wir bringen Sie auf den aktuellsten Stand.

Sie fragen sich vielleicht, ob Sie die DSGVO überhaupt betrifft. Wenn Sie in irgendeiner Form unternehmerisch tätig sind, können Sie davon ausgehen, sich auch mit der DSGVO auseinandersetzen zu müssen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten Ihrer Mitarbeiter, Lieferanten und Kunden verpflichtet Sie dazu!

Den ersten Ansatzpunkt bildet immer die Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten. In diesem Dokument werden alle notwendigen Informationen, wo welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck und auf welcher (Rechts) Grundlage verarbeitet oder weitergegeben und wie lange sie gespeichert werden, zusammengetragen. Was sich hier in einem Satz beschreiben lässt, stellt in der Praxis jedoch einen sehr umfangreichen Umsetzungsschritt dar. Die Form, ob tabellarisch oder in einzelnen Dokumenten, ist dabei Geschmackssache. Die Orientierung an einer der zahlreichen Vorlagen bietet sich aber an. Hat man seine Hausaufgaben gemacht und ein vollständiges Verzeichnis angelegt, macht man sich daran, die sogenannten Auftragsverarbeiter, also seine Dienstleister, aufzulisten und mit allen eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung abzuschließen. Solche Dienstleister können beispielsweise der Betreiber der IT-Infrastruktur oder auch der Hersteller der Buchhaltungssoftware sein. Die Vereinbarung muss dabei an die Eigenheiten der Dienstleister und der damit einhergehenden Datenverarbeitung angepasst werden.

Die UNICONSULT Digital Business ist auf diese Weise Ihr kompetenter Ansprechpartner für die Geschäftsfelder Datenschutz - Digitalisierung - Coaching.

Weitere Informationen finden Sie unter www.uniconsult.digital oder fb.com/uniconsult.digital. An diesen Stellen bieten wir auch verschiedene Möglichkeiten für eine direkte und persönliche Kontaktaufnahme. Wenn Sie sich direkt über die DSGVO austauschen wollen, legen wir Ihnen unsere Facebook Community bit.ly/uni-dsgvo sehr ans Herz.



UNICONSULT Digital Business GmbH & Co OG
Bahnhofstraße 35a, 4910 Ried im Innkreis
info@uniconsult.digital
www.uniconsult.digital
fb.me/uniconsult.digital

Als Nächstes sollten Sie sich um die Wahrung der zahlreichen Rechte von Betroffenen, also Personen, deren Daten Sie verarbeiten, kümmern. Konkret sind dies die Rechte auf:

- Information (Informationspflicht)
- Auskunft
- Berichtigung
- Löschung
- Einschränkung der Verarbeitung
- Datenübertragbarkeit
- Widerspruch

Die Rechte im Detail zu beschreiben, würde wohl den Artikel sprengen oder zumindest Ihre Aufmerksamkeit auf eine harte Probe stellen. Es sei aber angemerkt, dass zur Erfüllung dieser Rechte zahlreiche interne organisatorische Prozesse aufzusetzen sind, welche im Anlassfall innerhalb von 72 Stunden durchlaufen werden müssen, um sich keines Vergehens gegenüber der DSGVO schuldig zu machen. Eingehende Vorbereitungen und Vorarbeiten sind hier unbedingt nötig. Für alle Fälle von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, wie beispielsweise dem einfachen Verlust eines USB-Sticks mit Kundendaten oder dem Diebstahl eines Firmenlaptops, sind unbedingt Vorkehrungen zu treffen, um die Melde- und Informationspflichten an die Datenschutz-Behörde sowie die Betroffenen frist- und bedarfsgerecht abwickeln zu können. Eine Frage, die sich viele stellen, ist jene, ob in Zukunft ein Datenschutzbeauftragter (DSBa) erforderlich ist. In der Praxis werden vermutlich die wenigsten Unternehmen die Kriterien zur verpflichtenden Bestellung eines DSBa erfüllen. Die Freude darüber



*„Wir sind Ihre
Ansprechpartner für
Datenschutz,
Digitalisierung
und Coaching“*

wird aber meistens nur sehr kurz währen. Auch die fehlende Verpflichtung ändert nämlich nichts an der rein praktischen Erfordernis, jemanden für den Datenschutz im Unternehmen zuständig zu machen und auch die notwendigen Ressourcen (Zeit, Know-How,...) für die Bewältigung der erstmalig und laufend anfallenden Arbeiten rund um die Datenschutz-Grundverordnung bereitzustellen. Dieser Zuständige sollte sich dann auch mit den notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie eventuell erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzungen auseinandersetzen, um der Datenschutz-Grundverordnung umfassend zu entsprechen.

Wenn Sie nur einen guten Rat aus unserem Artikel mitnehmen, dann bitte den, nicht einfach den Kopf in den Sand zu stecken und sich von dem Thema Datenschutz überrollen zu lassen. Zeigen Sie gegenüber der Behörde und den Betroffenen den Willen und die Bereitschaft, sich dem Datenschutz anzunehmen, benennen Sie Zuständige, verschaffen Sie sich einen Überblick (Stichwort: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten) und beginnen Sie, Schritt für Schritt mit der Umsetzung. Suchen Sie sich Unterstützung und knüpfen Sie Partnerschaften mit Experten wie der UNICONSULT Digital Business, die Sie in der Vorbereitung, aber auch im Falle von Anfragen der Datenschutzbehörde unterstützen können.

Sie können für Fragen & Antworten gerne unserer Facebook-Gruppe beitreten: bit.ly/uni-dsgvo

[Ing. Florian Oberndorfer, MAS](#)
[Mag. Thomas Steibl LL.B. \(WU\)](#)

Wie sicher ist ihr Privat- und Firmenvermögen bei Datenschutzverletzungen?

Die DSGVO ist zurzeit in aller Munde. Für uns als Spezialisten im Bereich der Absicherung von Firmen und Betrieben ist sie ein besonders wichtiger Bestandteil des Risikomanagements.

Da praktisch jedes Unternehmen in irgendeiner Form personenbezogene Daten verarbeitet – seien es Kunden-, Mitarbeiter- oder Lieferantendaten –, trifft dieses komplexe und umfangreiche Thema fast alle. Wer arbeitet, kann Fehler machen. Auch das kriminelle Potential Dritter dürfen wir nicht unterschätzen.

Vom Großkonzern über kleine und mittelständische Unternehmen bis hin zum Selbständigen – Datendiebstahl kann jeden treffen.

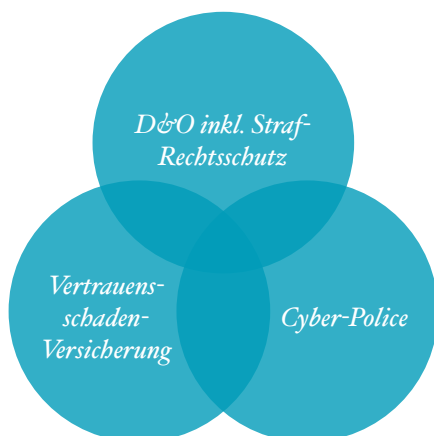
Egal ob Datenklau durch eigene Mitarbeiter oder Hackerangriffe durch Cyber-Kriminelle – es gibt viele Wege, wie es zu einer Datenschutzverletzung kommt. Die Haftung im Schadensfall sowie die daraus resultierenden finanziellen Folgen treffen immer das Unternehmen und die verantwortlichen Personen (Geschäftsführer, Leitende Angestellte oder Datenschutzbeauftragte).

Neben der Aufbereitung aller relevanten Fakten zum Thema Datenschutz im eigenen Betrieb können wir auch das Risiko der Schadenersatzforderungen sowie eventueller Haftungen mit einem speziellen Versicherungskonzept abfedern.

Sicherheit für Sie und Ihr Unternehmen....

... durch individuelle Versicherungslösungen!

Je nach Größe des Unternehmens sollte bei einer Gesamtbetrachtung der Absicherung eine Abstimmung dieser drei Polizen stattfinden:



Die D&O-Versicherung ist die optimale Haftpflichtversicherung für Unternehmen sowie für Vereine und Verbände. Sie deckt die persönlichen Risiken Ihrer Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Aufsichtsräte und Beiräte. Damit bietet sie den besten Schutz vor etwaigen Fehlentscheidungen – noch ehe sich diese zum Nachteil für Ihr Unternehmen entwickeln können.

Gegen Datendiebstahl durch eigene Mitarbeiter oder externe Cyberangriffe empfehlen wir zudem eine eigene Vertrauensschaden- sowie eine Cyber-Versicherung.

Lukas Erhardt
Gesellschafter / Geschäftsführer Sallaberger & Partner GmbH
Hannesgrub Süd 6, 4911 Tumeltsham
www.srm.at



sallaberger

QUALITÄT UND VERTRAUEN ALS ERFOLGS-
FAKTOREN. SEIT ÜBER 20 JAHREN.

MEINE ZUKUNFT IN GUTEN HÄNDEN.

Was gibts Neues?

Neue Funktionen auf der WEBSITE

Wir optimieren unsere Website laufend und bauen neue Funktionen ein, damit wir u.a. die Usability erhöhen. Unter der Rubrik „Aktuell“ finden Sie viele interessante Beiträge zu aktuellen Themen. Wir haben hier eine „Suchfunktion“ eingearbeitet, sodass Sie zu einem Thema alle relevanten Beiträge finden können. Besuchen Sie unsere Website und profitieren Sie von dieser neuen Funktion.

The screenshot shows a website interface with a grid of article teasers and a sidebar. The main content area contains six teasers:

- Wer muss sich im Gesundheitsberuferegister eintragen?**: Ab 2018 wird das neue Gesundheitsberuferegister ausgebaut und bringt viele verschiedene Vorteile. [mehr lesen >](#)
- Wer muss die Internatskosten vom Lehrling zahlen?**: Bisher mussten Lehrlinge & Berufsausbildungsgesetz die Internatskosten selber tragen. Ab 01.01.2018 sind die vollen Internatskosten... [mehr lesen >](#)
- Es gibt Neuigkeiten: UNICONSULT Digital Business**: Die UNICONSULT Gruppe warbit um ein weiteres Mitglied. Datenschutz – Digitalisierung – Coaching. [mehr lesen >](#)
- Interessanter Unternehmerabend mit LH Thomas Stelzer**: Am 07.08.2018 fand ein Unternehmerabend mit unserem Landesfau... [mehr lesen >](#)
- Neue Meldepflicht nach dem wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz**: Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz bringt für Unternehmen und weitere Rechtsträger... [mehr lesen >](#)

The sidebar on the right includes:

- Suche**: A search input field with a 'Suche' button.
- Kategorien**: A list of categories with counts:
 - Allgemein (126)
 - Blog (18)
 - Buchhaltung (1)
 - Corporate Finance (4)
 - Personalverrechnung (66)
 - Steuerberatung (104)
 - Uncategorized (1)
 - UNICONSULT (3)
 - Unternehmensberatung (21)

Weiters sind wir gerade dabei, alle Ansprechpartner von UNICONSULT auf unsere Website einzuarbeiten. So sind die Kontaktdaten mit einem persönlichem Foto schneller zu finden und Sie haben die Möglichkeit mittels VCard diese Kontaktdaten direkt ins Outlook zu speichern.



Was gibts Neues?

UNICONSULT AKADEMIE

Wir sind ins Jahr 2018 mit gleich zwei sehr interessanten Veranstaltungen gestartet:

„Aktuelles und Änderungen in der Personalverrechnung 2018“ war das Thema der ersten Akademie-Veranstaltung. Der Vortragende, Peter Lepschi (Oberösterreichische GKK) informierte die zahlreichen Teilnehmer über die Neuerungen im Bereich der Sozialversicherung, SV-rechtliche Entscheidungen, Neuerungen im Arbeitsrecht und vieles mehr. „Gut geschulte Mitarbeiter sind unbestritten die Basis für jeden unternehmerischen Erfolg und ein Wettbewerbsvorteil für jeden Unternehmer. Wir bieten unseren Klienten und deren Mitarbeiter im Rahmen unserer Akademie eine kostenlose Weiterbildung an und freuen uns über das große Interesse“, so Mag. Jörg Rossdorfer, Geschäftsführer von UNICONSULT.

Die Datenschutzgrundverordnung DSGVO steht mit 25.05.2018 in den Startlöchern und so fand am 23.03.2018 eine Infoveranstaltung im Rahmen der

UNICONSULT-Akademie statt. Mag. Thomas Steibl LL.B. (WU), Ing. Florian Oberndorfer, MAS und Mag. Günther Holzapfel informierten die zahlreichen Teilnehmer mit praxisnahen Tipps für die Umsetzung.

„Wichtig ist, dass Unternehmer keine Angst haben und nicht den Kopf in den Sand stecken. Am besten ist es, mit der Umsetzung der DSGVO zu starten und einen Willen gegenüber der Datenschutzbehörde zu zeigen“, so Thomas Steibl und Florian Oberndorfer.

Die UNICONSULT Digital Business unterstützt Sie gerne bei der Umsetzung der DSGVO in Ihrem Unternehmen.

Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin unter +43 677 625 717 66.



Wir gratulieren MMag. Dr. Andreas Payer sehr herzlich zum Dokortitel.

Seine Dissertation zum Thema „Kapitalhaltung und Gläubigerschutz der GmbH & Co KG“ ist zwischenzeitig im SVH Verlag erschienen.



Neuer Geschäftsführer in der UNICONSULT Unternehmensberatung

Norbert Kasbauer wurde zum weiteren Geschäftsführer der UNICONSULT Unternehmensberatung GmbH & Co KG bestellt.

Seine Aufgabenschwerpunkte sind:

- Analyse von Unternehmen
- Controlling
- Kostenrechnung
- EDV-Implementierung
- Automatisierung/Digitalisierung
- Kalkulations- und Deckungsbeitragsrechnung
- Reorganisation/Neuorganisation von Unternehmen
- Erstellung Planungsrechnung für Förderstellen
- Begleitung von Insolvenzverwalter bei Insolvenzen



Gratulation

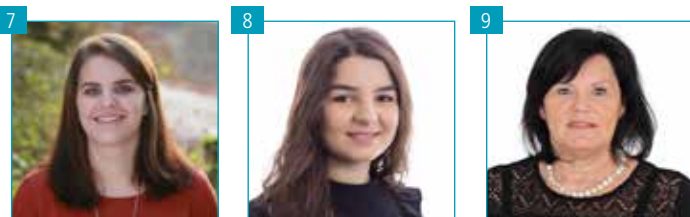
- 1 Emina Abdic (Linz) hat die Lehrabschlussprüfung zur „Bürokauffrau“ mit gutem Erfolg bestanden.
- 2 Lukas Schönbauer LL.M. (Ried i. I.) hat sein Studium erfolgreich abgeschlossen und ist als Consultant eingestiegen.
- 3 Heidi Kreiseder (Uttendorf) hat die Bilanzbuchhalterprüfung erfolgreich bestanden.

Neue Mitarbeiter

- 4 Ried i. I.: Michael Kaundert als IT-Betreuer
- 5 Schärding: Graciano Kabilo B.Sc. als Consultant
- 6 Uttendorf: Isabella Stauffer als Bilanziererin
- 7 Uttendorf: Stefanie Wurhofer als Buchhalterin
- 8 Vöcklabruck: Eliesa Haxhija als Consultant

Firmenjubiläum

- 9 Linz: Renate Eidenberger 40 Jahre (Berufsjubiläum)
- 10 Schärding: Barbara Petershofer 10 Jahre
- 11 Ried i. I.: Daniela Stockhammer 15 Jahre



Unternehmenssanierung: Klare Methodik und Umsetzungsstärke sind gefragt!

Herr Dr. Lindinger, ein Unternehmen ist in wirtschaftliche Schieflage geraten. Wie gehen Sie grundsätzlich an ein Sanierungsprojekt heran?

Zuerst einmal ist zu klären, ob eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Eigentümer möglich ist. Hier ist das Vertrauen und auch die zwischenmenschliche Basis ein wesentlicher Faktor. Veränderungsbereitschaft ist notwendig, Lippenbekenntnisse sind kontraproduktiv. In weiterer Folge prüfe ich, ob das praktizierte Geschäftsmodell tragfähig ist. Stimmen die Grundvoraussetzungen, so nehme ich einen derartigen Auftrag an.

Wann ist Ihrer Ansicht nach ein Projekt von Anfang an zum Scheitern verurteilt?

Da gibt es einige Einflussfaktoren. Aber bei einer Fremdvverschuldung von über 50 % des Umsatzes wird's eher schwierig.

Sind die Grundvoraussetzungen geklärt, was sind die Eckpfeiler eines Projektes?

Zuerst gilt es die Cash-Verbrennung zu stoppen. In weiterer Folge muss das Unternehmen in die Gewinnzone geführt werden und als dritten Schritt muss man das Unternehmen nachhaltig wirtschaftlich tragfähig ausrichten. Dabei spielt der Faktor Zeit eine wesentliche Rolle, da diese meist nur sehr begrenzt zur Verfügung steht. Mut zur Lücke ist notwendig. Man darf hier keine Doktorarbeiten veranstalten. Es gilt: Lieber 70 % richtig und effizient umgesetzt als 100 % Anspruch auf Exaktheit. Letztendlich muss der Turnaround zumindest in den ersten 18 Monaten erkennbar sein. In Ausnahmefällen lasse ich auch 24 Monate gelten, je nach Tragfähigkeit des bestehenden Geschäftsmodells.

Welche Rolle spielen Führungskräfte und Mitarbeiter im Zuge einer Unternehmenssanierung?

Das Personal ist ein unumgänglicher Faktor für ein erfolgreiches Projekt! Eine klare Sprache sprechen und Tacheles reden, auch wenn es weh tut, ist Voraussetzung. Die Mitarbeiter, die in den Prozessen und Abläufen drinnen stecken, wissen am besten, wo es krankt! Man darf nicht vergessen: Warum das Unternehmen in wirtschaftliche Turbulenzen geraten ist, geht zum Großteil auf Managementfehler zurück. Wenn ich das Gefühl habe – ungeachtet der jeweiligen Ebene – den einen oder die andere brauchen zu können, dann ziehe ich mir diese in einem Projektteam zusammen. Ich weiß, wie der Hase in Unternehmen läuft, da ich selbst 15 Jahre Managementfahrung in international ausgerichteten Unternehmen vorweisen kann. Führung ist mir nicht fremd!

Sie haben den Faktor Zeit angesprochen. Was ist zu berücksichtigen, wenn eine Insolvenz unausweichlich ist? Ist diese ein probates Mittel zur Sanierung?

Ja, das kann man so stehen lassen. Leider wird mit der Sanierung oft zu spät



begonnen, da man häufig die Wahrheit nicht akzeptieren möchte. Das Prinzip Hoffnung ist überall vorzufinden. Diese zählt im Wirtschaftsleben jedoch nicht. Und so wird auch die Insolvenz meistens nicht ordentlich aufbereitet. Man sollte bereits vorher wissen, wie das Unternehmen fortgeführt wird. Führt kein Weg an einer Insolvenz vorbei, kommt es natürlich auch auf den jeweiligen Insolvenzverwalter an. Dieser muss betriebswirtschaftliches Wissen vorweisen können, Führungsqualität haben und die Fähigkeit strategischen und vernetzten Denkens aufbringen. Leider ist dies manchmal nicht spürbar. Egozentrische Denkweisen und einfaches Cash-in- und Cash-out-Denken während offener Insolvenzverfahren sind jedenfalls zu kurz gesprungen. Ein Anschlusskonkurs ist dann meist die Folge.

Zusammenfassend nochmals: Was sind Ihre grundlegenden Erfolgsfaktoren für eine gelingende Sanierung?

Man muss erst wissen, wo man hin will und die Soll-Daten fixieren. Diese Ziele müssen klar und verständlich kommuniziert werden. Auch Mut zur Lücke in der konsequenten Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen ist oft sinnvoll. Ganz wichtig ist, rechtzeitig die richtigen Leute zu gewinnen, um das Projekt voranzutreiben – eine Sanierung kann nie im Alleingang gelingen.

Dr. Thomas Lindinger MBA

Erfolgreicher Unternehmensverkauf

Die Unternehmensnachfolge stellt für viele Unternehmer eine große Herausforderung dar. Im Mittelstand ist die Nachfolge häufig eine emotionale Frage – sowohl beim Übergeber als auch beim Übernehmer. Eine erfolgversprechende Übergabestrategie muss vorausschauend die betriebswirtschaftlichen, finanziellen und personellen Aspekte berücksichtigen. Gleiches gilt für alle rechtlichen Folgewirkungen. Eine Patentlösung für eine Betriebsübergabe gibt es dabei nicht.

Seit einigen Jahren kommt es immer häufiger vor, dass Kinder nicht mehr in die Fußstapfen ihrer Eltern treten wollen. Die Elterngeneration ist somit immer öfter gezwungen, ihr Lebenswerk zu verkaufen. Dieser Trend lässt sich auch in Zahlen fassen: In Österreich sind über 80 % der Unternehmen in Familienbesitz. Während früher rund drei Viertel einen Nachfolger in der Familie gefunden haben, gelingt dies mittlerweile nur mehr der Hälfte aller Familienbetriebe.

Herr Dr. Rumpl, das heißt, dass viele Unternehmer gezwungen sind, den Betrieb zu veräußern?

Genauso ist es. Erschwerend kommt hinzu, dass die Eltern dies anfangs oft nicht wahrhaben wollen und doch noch auf ein Kind als Nachfolger hoffen. Kurz vor Pensionsantritt stehen viele ohne Nachfolger da. Oft wissen sie dann nicht, an wen sie sich wenden können. In vielen Fällen wird dann der Steuerberater konsultiert. Der sagt meistens, er werde sich im Klienten- bzw. Kollegenkreis umsehen. In vielen Fällen wird jedoch nichts daraus. Wertvolle Zeit vergeht. Meist kann in solchen Fällen auch die Wirtschaftskammer nicht helfen.

Kann man sagen, dass man ohne einen professionellen M&A-Berater nicht wirklich weiterkommt?

Ja, denn der Unternehmensverkauf zählt zu den wichtigsten und schwierigsten Herausforderungen. Jeder Unternehmer muss bedenken, dass er seinen Betrieb nur einmal verkaufen kann. Die Kunst ist dabei, den **richtigen** Käufer zu finden: Jemanden, der bereit ist, das eigene Lebenswerk fortzuführen und dafür einen ordentlichen Preis zu zahlen.

Was ist ein ordentlicher Preis?

Viele Unternehmensverkäufe scheitern, weil der Verkäufer überzogene Preisvorstellungen hat. Diese stammen meist aus der mangelnden Erfahrung vieler Steuerberaterkollegen mit Unternehmensverkäufen. Oft wird für die Bewertung die Ertragswertmethode bzw. die Discounted-Cash-Flow-Methode herangezogen. Unrealistische Werte sind die Folge.

Vereinfacht kann gesagt werden, dass sich der Kaufpreis für den Käufer je nach Branche innerhalb von fünf bis sieben Jahren amortisieren muss. So erhalten Sie einen realistischen Verkaufswert.



Ist die UNICONSULT Corporate Finance auf M&A-Transaktionen spezialisiert?

JA. Wir begleiten seit Jahren erfolgreich Unternehmensverkäufe – sei es für unsere Kunden oder auch für nicht von UNICONSULT vertretene Unternehmen. Dies beginnt mit der Käufersuche, geht weiter mit der Ermittlung des Unternehmenswertes und führt in letzter Konsequenz zum unterschriebenen Kaufvertrag. Gerne zeigen wir Ihnen dazu erfolgreiche Beispiele.

Dr. Josef Rumpl

*„Reden wir über Ihre Unternehmensnachfolge!
Rufen Sie uns an und vereinbaren Ihr
persönliches Beratungsgespräch.“*

REGISTRIERUNGSPFLICHT VON WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMERN VON RECHTSTRÄGERN (WiEReG)

Das 2017 beschlossene Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG bezweckt die Durchsetzung der Offenlegung der (wahren) wirtschaftlichen Eigentümer österreichischer Rechtsträger in einem (öffentlichen) Register. Es soll in erster Linie der Bekämpfung von Geldwäscheaktivitäten und Terrorismusfinanzierung dienen. Damit wird bezweckt, dass der wahre wirtschaftliche Eigentümer öffentlich erkennbar ist und sich somit nicht hinter Treuhandkonstruktionen verstecken kann. Hintergrund dieser Gesetzgebung ist also, die in der Vergangenheit durchaus etablierte Praxis zu verhindern, den (wahren) „wirtschaftlichen Eigentümer“ durch ein Konstrukt von Rechtsträgern zu tarnen, wie beispielsweise die jüngst erfolgten Enthüllungen im Zusammenhang mit den „Panama Papers“ gezeigt haben.

Ab 01.06.2018 ist nunmehr also zwingend die Meldung an das Wirtschaftliche Eigentümerregister vorzunehmen, sofern der wahre wirtschaftliche Eigentümer nicht bereits automatisch aus dem Firmenbuch oder dem Vereinsregister von Amts wegen übernommen werden kann.

Meldepflichtige Rechtsträger im Sinne dieses Bundesgesetzes sind sowohl Personen- als auch Kapitalgesellschaften sowie sämtliche sonstige juristische Personen mit Sitz in Österreich (KG, OG, AG, GmbH, Trusts, Vereine, Privatstiftungen und Genossenschaften). Nicht meldepflichtig sind lediglich protokollierte (im Firmenbuch eingetragene) Einzelunternehmen sowie Wohnungseigentümergeinschaften und börsennotierte Aktiengesellschaften, welche ohnehin bereits besonderen Publizitätsvorschriften unterliegen.

Wirtschaftliche Eigentümer sind die maßgeblich (dh. > 25 %) hinter einem Rechtsträger stehenden natürlichen Personen. Daher sind etwa Treuhandschaften, Syndikatsvereinbarungen und Stiftungskonstruktionen für dieses Register aufzudecken.

Bei Privatstiftungen gilt die Sonderregelung, dass nicht nur der Stifter sondern auch die Begünstigten oder gegebenenfalls der Kreis der Begünstigten sowie die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und sonstige die Privatstiftung kontrollierende Personen in das Register eingetragen werden müssen.

Eine Ausnahme ergibt sich dann, wenn die meldepflichtigen Daten eines Rechtsträgers bereits aus dem Firmenbuch oder aus dem Vereinsregister ersichtlich sind. Eine Meldepflicht würde erst dann entstehen, wenn eine natürliche oder juristische Person, die nicht im Firmenbuch eingetragen ist, direkte oder indirekte Kontrolle auf den Rechtsträger ausüben kann.

Bei einer Falschmeldung oder Unterlassung der Änderungsmeldung sind Geldstrafen bis zu einem Betrag von € 200.000,00 sowie bis zu einem Betrag von € 100.000,00 im Falle grob fahrlässiger Begehung oder Unterlassung vorgesehen.

Das Register ist ab 02.05.2018 für die Berechtigten zugänglich, wobei die Meldungen auch seitens des Parteienvertreters (Steuerberater) abgegeben werden können. Die Abgabe der Erst-Meldungen ist bis zum 1. Juni 2018 durchzuführen, danach ist jede Änderung binnen vier Wochen zu melden. Die Meldung ist ausschließlich elektronisch über das Unternehmensserviceportal des Bundes (USP) nach Registrierung mittels Bürgerkarte oder Handy-Signatur möglich.

Gerne unterstützen wir Sie bei der fristgerechten Feststellung der wirtschaftlichen Eigentümer sowie bei den erforderlichen Meldungen. Bitte kontaktieren Sie dazu möglichst frühzeitig Ihren UNICONSULT-Berater.

Dr. Alfred Rumpl



This is....

In unserer Reihe „This is“ stellen wir Ihnen in jeder Ausgabe der Business Review einen Partner von UNICONSULT auch einmal von einer „privateren“ Seite vor. In dieser Ausgabe sprechen wir mit Mag. Jörg Rossdorfer aus Ried im Innkreis:

Sie sind seit 2007 Partner bei UNICONSULT – wie kam es dazu?

Nachdem ich mein Studium mit dem Schwerpunkt „Steuerrecht“ an der JKU in Linz absolviert hatte, war ich auf der Suche nach einer Steuerberaterkanzlei im Innviertel, wo ich meine Ausbildung zum Steuerberater absolvieren konnte. Maria Forstenpointner arbeitete damals schon bei UNICONSULT und erzählte mir viel Positives, etwa über das gute Betriebsklima, die gute Stimmung und die netten Arbeitskollegen und so habe ich mich für UNICONSULT entschieden. Nachdem ich im Jahr 2007 meine Steuerberaterprüfung erfolgreich abgeschlossen hatte, wurde ich Partner bei UNICONSULT.

Wollten Sie schon immer Steuerberater werden – was war Ihr erster Berufswunsch?

In der Mittelschule war mein Berufswunsch als Bankberater bei einer Bank zu arbeiten. Während des Studiums interessierte mich aber dann „Steuerrecht“ mehr und so änderten sich meine Karrierepläne.

Was bedeutet „Erfolg“ für Sie?

Erfolg bedeutet für mich sehr gute Arbeit für unsere Kunden zu leisten und dadurch zufriedene Kunden zu haben.

Wie würden Ihre Mitarbeiter Sie beschreiben?

Ich denke, meine Mitarbeiter würden mich als fleißig, engagiert, loyal und humorvoll beschreiben.

Was macht ein erfolgreiches Unternehmen aus?

Ein gutes Produkt (Dienstleistung), Vertrauen am Markt sowie die Absicht, langfristig positive Ergebnisse zu erzielen.



Nach einem anstrengenden Arbeitstag entspanne ich am besten

... mit meiner Familie, zuhause im Garten oder mit Freunden bei einem Bier.

Wie sieht die Steuerberaterkanzlei der Zukunft aus?

Die Steuerberaterkanzlei der Zukunft ist auf jeden Fall stärker digitalisiert und automatisiert in ihren Arbeitsabläufen. Der enge Kundenkontakt und die Kundenzufriedenheit werden auch in Zukunft an erster Stelle stehen.

Was wünschen Sie sich für die Zukunft?

Ich wünsche mir für die Zukunft ein erfolgreiches Zusammenarbeiten mit unseren Kunden und ein weiteres Mitarbeiterwachstum in unseren sechs Standorten in Oberösterreich.

Mag. Jörg Rossdorfer

„Erfolg bedeutet für mich, zufriedene Kunden zu haben.“

Mittelstand im Mittelpunkt.

Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen.
Teilen Sie mit uns eine Leidenschaft! Gemeinsam Werte schaffen.
Was unser nachhaltiges Beratungskonzept für Sie ganz
persönlich leisten kann, erfahren Sie am besten
bei einem Gespräch in aller Ruhe.

Es könnte der Beginn einer erfolgreichen Partnerschaft sein.
Ihr Wohlergehen und die Kompetenz unserer Mitarbeiter
sind die Grundlage unseres Erfolges.

Mehr Information zum Angebotsspektrum & aktuelle News erhalten Sie online unter www.uniconsult.at.
Intelligente Lösungen für ein perfektes Zusammenspiel – unsere Devise für Ihren Erfolg auf dem nationalen wie auch internationalen Markt.

IMPRESSUM:

Medieninhaber/Herausgeber/Redaktion: UNICONSULT Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Bahnhofstraße 35a, 4910 Ried i. L., Austria, Telefon: +43 (0) 50 885-5, ried@uniconsult.at

Gestaltung/Layout: artindustrial & partner GmbH

Fotografie: Resch Foto, www.reschfoto.at / Thomas Steibl, www.thomassteibl.com

Erscheinung: 2-mal jährlich. Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.